

Bebauungsplan
mit integriertem
Grünordnungsplan
Entwurf



„Ruhewald Wolfring“

Begründung

einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung

Stand 20.10.2020

Herausgeber

Vorhabensträger Graf Carl von Eltz

Bearbeitung

Büro Stadt und Raum, Amberg

unter Mitwirkung von

Bauverwaltung Fensterbach

INHALT

Entwurf	1
1 Verfahrensablauf und Grundlagen	4
1.1 Verfahrensablauf.....	4
1.2 Verfahrenswahl.....	4
1.3 Grundlagen des Bebauungsplans	4
2 Anlass und Erfordernis der Planung	5
3 Ziele und Zwecke der Planung	5
4 Städtebauliche Konzeption	5
5 Rahmenbedingungen der Planung	6
5.1 Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung	6
5.1.1 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan	7
5.1.2 Fachplanungsrecht.....	8
5.1.3 Lage am Ort.....	8
5.1.4 Erschließung / ÖPNV / Parken.....	8
5.1.5 Einfriedungen.....	9
5.1.6 Andachtsplatz	9
5.1.7 Schutzstreifen und ihre Nutzung	10
5.1.8 Versorgungsflächen.....	10
5.1.9 Bodengutachten gemäß der Bayerischen Bestattungsverordnung (BestV)	10
5.1.10 Besitz- und Eigentumsverhältnisse	10
6 Umweltbericht	10
7 FlächenAngaben	10
7.1 Flächenbilanzierung.....	10
8 Zusammenfassende Erklärung	11
8.1 Berücksichtigung der Umweltbelange	11
8.2 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	11
8.3 Auswahl der Planungsalternative	11

Anlagen

1 VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN

1.1 Verfahrensablauf

28.07.2020	Aufstellungsbeschluss
28.07.2020	Beschluss zur frühzeitigen Auslegung und Trägerbeteiligung
29.07.2020	Ortsübliche Bekanntmachung
30.08.2020 bis 04.09.2020	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
10.08.2020 bis 11.09.2020	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
	Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung
	Ortsübliche Bekanntmachung
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
	Satzungsbeschluss
	Genehmigung
	Ausfertigung
	Bekanntmachung
	Wirksamkeit

1.2 Verfahrenswahl

Das Bauleitplanverfahren wird für die Neuaufstellung nach § 12 BauGB durchgeführt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ruhewald Wolfring" erfüllen nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB (einfacher Bebauungsplan). Vorhaben innerhalb des Bestattungswaldes werden nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB geprüft.

1.3 Grundlagen des Bebauungsplans

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes gelten die Grundlagen des Baugesetzbuch (BauGB) und die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl., S. 335). Parallel zur städtebaulichen Planung wird nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes ein Landschaftsplan aufgestellt, der integrativer Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Das Verfahren zur Umweltabschätzung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht bilden einen eigenständigen Teil der Begründung.

2 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Für die Errichtung einer Waldbegräbnisstätte ist nach dem Bayerischen Bestattungsgesetz Art 9 Abs. 1 BestG die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Damit soll - gem. §1 Abs.5 BauGB - eine „geordnete städtebauliche Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden“.

Der Vorhabensträger beabsichtigt eine Waldbegräbnisstätte in Wolfring im Bereich des Waldgebiets Kugelberg bereitzustellen. Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Während die Zahl der Erdbestattungen kontinuierlich zurückgeht, steigt die Zahl der Urnenbestattungen entsprechend an. Laut Statistischem Bundesamt stehen Erdbestattungen mit 45,5 % den Feuerbestattungen mit 54,5 % gegenüber.

Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Sie wollen ihren eigenen Vorstellungen über den Tod hinaus Geltung verschaffen und Art und Gestaltung ihrer letzten Ruhestätte möglichst frei wählen können. Der Wunsch nach anderen, neuen Formen der Bestattung erstreckt sich nicht allein auf die Entscheidung zwischen Erd- und Urnenbestattung, sondern auch auf die Frage, wie und wo die sterblichen Überreste nach der Verbrennung beigesetzt werden. Hier gab es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits eine Entwicklung hin zu neuen Urnenbestattungsformen.

3 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Laut Bestattungsgesetz obliegt es den Gemeinden, Orte für Beisetzungen und Bestattungen zu schaffen und dafür spezielle Flächen auszuweisen. Bisher erfolgte dies durch die Ausweisung und Unterhaltung von Friedhöfen, die sowohl Erdbestattungen als auch verschiedene Formen der Urnenbestattungen ermöglichen. Mit der Ausweisung eines Bestattungswaldes wird Neuland betreten, denn die für Urnenbestattungen zugelassenen Waldabschnitte bleiben Wald im Sinne des Bayerischen Forstgesetzes. Entsprechend sind viele aus dem Friedhofswesen bekannten Gepflogenheiten und Gebräuche nicht übertragbar und auch nicht erwünscht. Aufgrund der immer stärker werdenden Anforderungen unserer Gesellschaft an die Mobilität des einzelnen, ist der langfristige Bezug zum Heimatort oft nicht mehr gegeben. Viele Familien können nicht mehr über Generationen an einem Ort wohnen bleiben, was zur Folge hat, dass die Gräber von Angehörigen nicht mehr oder nur mit erhöhten Aufwand gepflegt werden können. So ist in den letzten Jahren die Nachfrage nach Grabarten gestiegen, die keiner Pflege mehr bedürfen.

Mit der Ausweisung eines Bestattungswaldes soll auch dieser veränderten Nachfrage entsprochen werden. Die vorgesehene Fläche von 5 ha stellt eine Größenordnung dar, um ein überörtliches Einzugsgebiet bedienen zu können. Denn der Bestattungswald steht jedem, unabhängig von seinem Wohnort, offen. Im Gegensatz zu den örtlichen Friedhöfen, die in der Regel auch nur örtlich nachgefragt werden, erstreckt sich das Einzugsgebiet eines Bestattungswaldes auf deutlich größere Bereiche. Damit stellt diese spezielle Form der Bestattung keine Konkurrenz zu den örtlichen, klassischen Friedhöfen dar, sondern ergänzt diese.

Nach Vorprüfung mehrerer Standorte eignet sich der Waldabschnitt „Kugelberg“ in der Gemarkung Wolfring am besten sowohl hinsichtlich evtl. bestehender Unverträglichkeiten mit benachbarten Nutzungen als auch im Hinblick auf den Waldbestand (fast reiner Eichenwaldbestand).

4 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Die topographische Lage des Planungsgebietes, die Höhenentwicklung und die bestehenden Flurwege und Wanderwege bestimmen den Planungsumgriff.

Der Flächenbedarf orientiert sich nicht an der Anzahl der Sterbefälle, sondern an der Nachfrage nach Ruhebäumen zu Lebzeiten. Es ist eine Bestattungsfläche von ca. 5 ha vorgesehen, somit ist die Belegung von ca. 120 Bäumen / ha denkbar. Die Ruhezeiten im geplanten Ruhewald werden durch eine Bestattungssatzung der Gemeinde Wolfring geregelt.

Um den Waldcharakter zu wahren und das Erscheinungsbild des Waldes beizubehalten, ist keinerlei Grabpflege oder Grabschmuck vorgesehen. Alle Ruhebiotop sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden.

Der Wald wird in Belegungsabschnitte eingeteilt werden, die nacheinander entwickelt und dann erst bei Bedarf belegt werden. Der Eingriff wird auf diese Weise minimiert.

5 RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG

5.1 Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Zielvorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018):

Die Gemeinde Fensterbach liegt in einer Kreisregion in einem Raum mit besonderen Handlungsbedarf südöstlich des Verdichtungsraumes Mittelzentrum Sulzbach – Rosenberg.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die beabsichtigte Bauleitplanung sind insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 relevant:

- Der demografische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 Z),
- die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (LEP 1.2.6 G).

Ziele und Grundsätze aus dem Regionalplan Oberpfalz Nord (6)

- Der Regionalplan Oberpfalz Nord (6) weist keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete aus.
- Das Planungsgebiet liegt in keinem Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
- Das Planungsgebiet liegt in keinem Naturpark.
- Wasserschutzgebiete oder Flächen für die Wasserversorgung sind nicht betroffen.

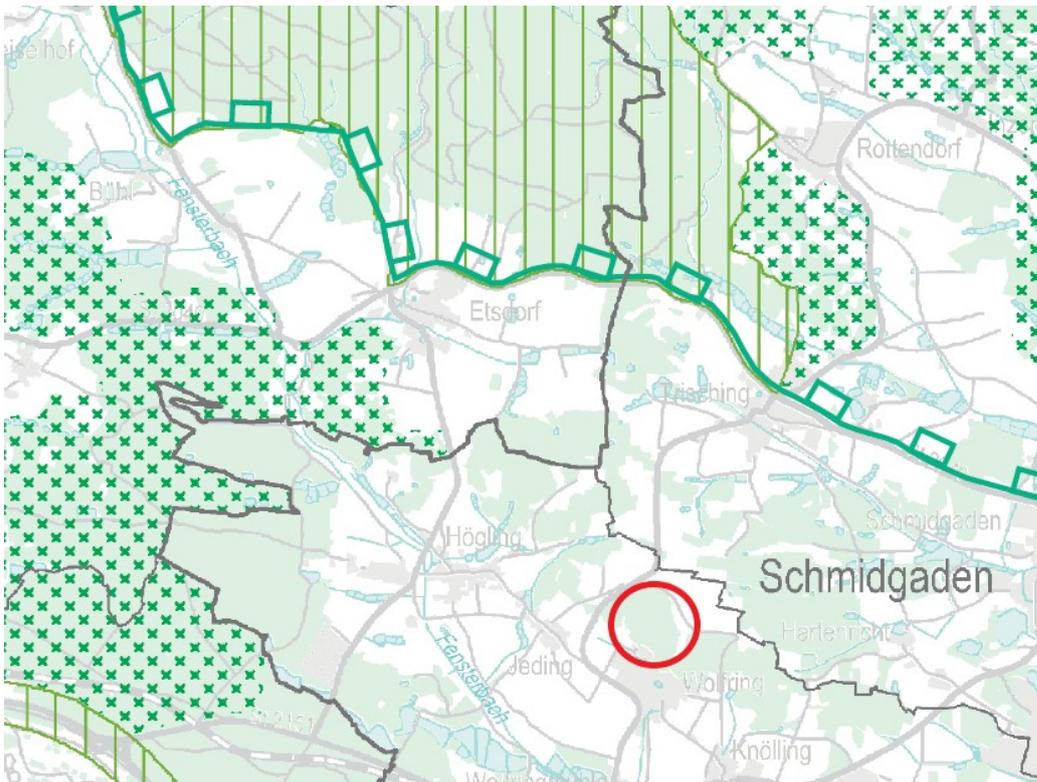


Abbildung: Zielekarte 3, Landschaft und Erholung

5.1.1 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Planungsbereich als Wald dargestellt. Bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann diese Fläche mit dem Hinweis „Bestattungswald“ versehen werden.



Abbildung: Wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan

5.1.2 Fachplanungsrecht

Waldfunktionsplan, Teilabschnitt Oberpfalz-Nord

Das Planungsgebiet besitzt nach dem Waldfunktionsplan, Teilabschnitt Oberpfalz-Nord die Funktion „Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz“.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreis Schwandorf)

Bezüglich der Naturausstattung innerhalb des Planungsgebietes liegen im ABSP des Landkreises Schwandorf keine entgegenstehenden Daten vor.

Biotopkartierung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Biotope.

FFH Gebiete

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Flora- Fauna- Habitat- Gebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Vorabschätzung)

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird nicht durchgeführt.

Denkmalschutz, Bodendenkmal

Im Planungsgebiet befinden sich keine Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Bestandteile.

UVP-Pflicht des Bebauungsplanes

Für das Bebauungsplanvorhaben besteht nach Anlage 1, Nummer 18.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit, keine unmittelbare UVP-Pflicht. Ebenfalls besteht keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls da sich der Flächenanteil, der von neuen Anlagen überdeckt wird unterhalb des Größenwertes von 20.000 m² bis 100.000 m² befindet.

Weitere Bindungen aus dem LEP, dem Regionalplan und aus dem Fachplanungsrecht bestehen nicht.

5.1.3 Lage am Ort

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Wolfring. Mit dem PKW ist der Bestattungswald über die Kreisstraße SAD 25 und den Flurweg der Gemeinde Fensterbach zu erreichen.

5.1.4 Erschließung / ÖPNV / Parken

Besucherfrequenz:

Da es sich bei dem Bestattungswald weiterhin im Sinne des Bayerischen Forstgesetzes um eine Waldfläche handelt, sind Grabpflege und Grabschmuck nicht erlaubt. Es ist deshalb auch kein regelmäßiger Besucherverkehr wie bei einem normalen Friedhof zu erwarten.

Für die zukünftigen Besucher hat die Anbindung des Bestattungswaldes an dem bestehenden ÖPNV - Netz keine Bedeutung. Deshalb ist die Schaffung einer neuen ÖPNV-Anbindung nicht vorgesehen.

Der Bestattungswald liegt in fußläufiger zumutbarer Entfernung zum Ortskern Wolfring.

Verkehrssicherungspflicht

Für den Waldeigentümer besteht auf dem unmittelbaren Zugangsweg bis zum Andachtsplatz und den am Waldrand für die Besucher des Urnenwaldes eingerichteten Parkplätzen eine Verkehrssicherungspflicht im Sinne einer Baumkontroll- und Gefahrenbeseitigungspflicht. Weiterhin besteht eine Pflicht zur Überprüfung der Standsicherheit für die Bestattungsbäume, solange an ihnen Urnenbeisetzungen stattfinden, bis zum Ablauf der regelmäßigen Ruhezeit. Weitergehende Regelungen z. B. zum Betretungsverbot bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen werden in einer gesonderten Satzung für den Bestattungswald erfolgen. Es erfolgt zur Verkehrssicherheit und zum Betretungsrecht eine entsprechende Beschilderung vor Ort.

Äußere Erschließung

Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße SAD 25 und über den vorhandenen kommunalen Flurweg. Dieser ist derzeit als Landwirtschaftlicher Weg gewidmet und muss durch die Gemeinde Fensterbach in einem gesonderten Verfahren als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet werden. Es schließt ein privater Erschließungsweg bis zu den Stellplätzen an. Für die Zufahrt in die Kreisstraße SAD 25 liegt ein Verkehrsgutachten zur Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Zufahrt vor (Stadt und Raum, 09.10.2020).

Eingangssituation

Es wird unter Verwendung von Holz und Natursteinen eine naturnahe Eingangssituation geschaffen unter Berücksichtigung von kurzen Wegen zwischen Eingang und den Parkplätzen.

Flächen für Stellplätze

Die erforderlichen Parkplätze werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfes dargestellt. Die Stellflächen werden als wassergebundene Decke hergestellt. Die Stellplatzberechnung erfolgt gemäß Garagen – und Stellplatzverordnung (GaStellV) Nr. 10.2, Friedhöfe, und beträgt bei einer Bestattungsfläche von 5 ha insgesamt 33 Stellplätze.

Waldwege

Bestehende Waldwege / Wanderwege werden durch die Planung nicht tangiert.

Innere Erschließung

Der Hauptweg im Bestattungswald der vom nördlichen Parkplatz über eine Rückegasse zum Andachtsplatz führt, wird zusammen mit dem Andachtsplatz in wassergebundener Bauweise ausgeführt. Beim Hauptweg wird stärker als bei sonstigen Wegen im Wald auf gute Befahrbarkeit (Homogenität des Untergrunds, Dichte der Oberfläche) und Barrierefreiheit geachtet. Der Hauptweg wird in mit einer max. Breite von 3,00 m ausgeführt.

5.1.5 Einfriedungen

Laut Friedhofs- und Bestattungsgesetz müssen Stätten zur Bestattung umfriedet und als Friedhof erkennbar sein. Als Kennzeichnung werden Pflöcke im Sichtbereich gewählt, die die freie Zugänglichkeit des Waldes, auch für Wildtiere, gewährleisten.

5.1.6 Andachtsplatz

Für die Angehörigen ist eine Andachtsstätte vorgesehen (siehe Bebauungsplan). Diese soll mit ca. 6 bis 8 Holzbänken, einem Tisch und einem Kreuz ausgestaltet werden. Der Untergrund wird mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt.

5.1.7 Schutzstreifen und ihre Nutzung

In einem Schutzstreifen von 5 m Tiefe parallel zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes finden, um die Pietät zu wahren und eine Abgrenzung zum umgebenden Waldbereich zu haben, keine Bestattungen statt. Ein Sichtschutz in Form von Hecken o. ä. ist in diesem Bereich nicht möglich, da die Bodenverhältnisse eine veritable Strauchvegetation nicht zulassen.

5.1.8 Versorgungsflächen

Im Plangebiet befinden sich weder Strom- noch Wasserleitungen.

5.1.9 Bodengutachten gemäß der Bayerischen Bestattungsverordnung (BestV)

Gem. § 32 Abs. 1 der Bayerischen Bestattungsverordnung muss ergänzend zum Bebauungsplan ein Bodengutachten mit Angaben zum Bestattungsniveau sowie den geologischen und hydrologischen Rahmenbedingungen vorgelegt werden (siehe Anlage 1). Gemäß dem Gutachten können maximal 194 Urnen pro Hektar und Jahr eingebracht werden (Protect Gutachten, Tabelle 5, Seite 10).

Um das Risiko einer schädlichen Bodenveränderung zu minimieren empfiehlt das Gutachten darauf zu achten, dass der Einäscherungsprozess weitestgehend in Krematorien ohne chromathaltige Verbrennungstische stattfindet und zur Verbesserung der Sorptions- und Rückhalteprozesse gegenüber Schwermetallen die Aufbringung einer dünnen Schicht Humus oder Kalk.

5.1.10 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

In der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke mit den Fl.Nrn. (Teilfläche*) aus der Gemarkung Wolfring: Fl.Nr. 129 (*) und 130 (*)

6 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist in der Anlage 1 zu finden.

7 FLÄCHENANGABEN

7.1 Flächenbilanzierung

Flächen	Fläche in	
	m ²	%
Waldfläche		rd. 92%
Bestattungswald incl. Randstreifen	52.942	
Ausgleichsflächen		rd. 4%
Naturschutzrechtlicher Ausgleichsfläche A2	2.109	
Naturschutzrechtlicher Ausgleichsfläche A1	98,0	
Erschließung		rd. 4%
Andachtsplatz	100	
Hauptweg	257	
Rückstoßfläche	491,0	

Parkplatz	459,0	
Zufahrt	697,0	
Summe	57.153	100%
Notwendige Stellplätze	33 Stp	

8 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

8.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Prüfung und Berücksichtigung der Umweltbelange sind in Form eines Umweltberichts ermittelt, beschrieben und bewertet.

8.2 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Plan berücksichtigt wurden

Die Bürgerinnen und Bürger sind im Zeitraum vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 durch Auslegung der Planunterlagen und durch Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage unter der Rubrik „Wirtschaft und Gewerbe – Bauleitplanung über das Vorhaben informiert worden.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß Trägerliste im Zeitraum vom 30.08.2020 bis 04.09.2020 am Verfahren beteiligt worden. Für das LRA Schwandorf wurde Fristverlängerung bis zum 11.09.2020 gewährt. Auch spätere Stellungnahmen vom 21.09.2020 sind im Verfahren mit aufgenommen.

Zur Äußeren Erschließung des Ruhewaldes (Anbindung an die Kreisstraße SAD 25) fand am 06.10.2020 eine Verkehrsschau mit den Vertretern der Unteren Verkehrsbehörde und der Tiefbauverwaltung im LRA Schwandorf, der Polizeiinspektion Nabburg sowie Vertretern der Gemeinde und der Bauherrschaft statt. Das Ergebnis der Besprechung ist in dem Verkehrsgutachten zur Abschätzung der Leistungsfähigkeit einer Zufahrt zur Kreisstraße SAD 25 dokumentiert.

8.3 Auswahl der Planungsalternative

Anderweitige Planungsalternativen bestehen nicht aufgrund

- der gesamtträumlichen Situation in Wolfring.
- anderweitiger fehlender Flächenverfügbarkeit; Es stehen keine alternativen Flächenausweisungen zu Verfügung.

Aufgestellt am <Datum>

STADT UND RAUM

– Amberg –

.....
Gemeinde Fensterbach

Anlagen

Umweltbericht als Teil der Begründung
Büro Stadt und Raum UG, 20.10.2020

Bodengutachten zum Bebauungsplan
Büro Protect Umwelt GmbH Co.KG, 26.08.2020

Verkehrsgutachten zur Äußeren Erschließung / Einmündung in die SAD 25
Büro Stadt und Raum UG, 09.10.2020